

99058007060017, 99058007060017

Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Hochschulabschluss aus der EU, dem EWR-Staat oder der Schweiz

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383421018/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060017, 99058007060017
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Hochschulabschluss aus der EU, dem EWR-Staat oder der Schweiz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Handwerkerverzeichnis, Betriebsleiter, Handwerkskammer, Handwerksrolle, Ingenieur, Master, Bachelor, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, EU, Selbstständige Handwerker Zulassung, Eintragung als Handwerker, Akademische

Modul	Sachverhalt
	Berufsqualifikation, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Schweiz, Ingenieurin, Anerkennung, Handwerksregister, Ausland, Betriebsleiterin, zulassungspflichtiges Handwerk, EWR
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	01.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html
Teaser	Sie können selbständig ein zulassungspflichtiges Handwerk mit einem in der EU, dem EWR oder der Schweiz erworbenen Hochschulabschluss ausüben, wenn der Studienschwerpunkt dem des auszuübenden Handwerks entspricht.
Volltext	Die Eintragung in die Handwerksrolle ist notwendig, wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für • natürliche oder juristische Personen und • rechtsfähige Personengesellschaften. Das gilt auch, wenn

Modul

Sachverhalt

- Sie einen wesentlichen Teil eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben wollen.
- Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke selbstständig ausüben wollen. In diesem Fall benötigen Sie für jedes zulassungspflichtige Handwerk die Eintragung in die Handwerksrolle.

Die Eintragung in die Handwerksrolle setzt in der Regel eine bestandene Meisterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Berufsqualifikation voraus, die im In- oder Ausland erworben sein kann. Daher ist eine Eintragung in die Handwerksrolle auch möglich auf Grundlage eines in der EU, dem EWR oder der Schweiz erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums (z.B. Ingenieurstudium) mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren in Vollzeit, sofern der Studienschwerpunkt dem des auszuübenden Handwerks entspricht. Wird neben dem Studium im Herkunftsstaat eine Berufsausbildung gefordert, so ist nachzuweisen, dass diese abgeschlossen ist. Der Qualifikationsnachweis ist durch den Inhaber oder die Inhaberin des Betriebs oder einen angestellten Betriebsleiter oder eine angestellte Betriebsleiterin zu erbringen, dem oder der die fachlich-technische Leitung obliegt.

Erforderliche Unterlagen

Einzelunternehmen:

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Abschlusszeugnis der Hochschule in Kopie
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder vertretungsberechtigten Personen
- Kopie des Gesellschaftsvertrages (sofern nicht formlos geschlossen)
- Abschlusszeugnisse der Hochschule in Kopie
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

Modul

Sachverhalt

in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

Rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechende ausländische Gesellschaftsformen:

- Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der Gesellschafterinnen und Gesellschafter beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Kopie des Gesellschaftsvertrages bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers bei in Registern eingetragenen Gesellschaften, ansonsten Kopie des Gesellschaftsvertrages Abschlusszeugnisse der Hochschule in Kopie Kopie der Gewerbebeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

Juristische Personen – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), haftungsbeschränkte Unternehmungsgesellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG):

- Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der vertretungsberechtigten Personen
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder Genossenschaftsregisters bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers
- Kopie der Gewerbebeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)
- Angaben zur Betriebsleitung

Bei Anstellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin sind zusätzlich die folgenden

Modul	Sachverhalt
	Unterlagen einzureichen: • Betriebsleitererklärung • Nachweis über die Betriebsleitertätigkeit (Kopie des Arbeitsvertrages) • Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung • Abschlusszeugnis der Hochschule in Kopie
Voraussetzungen	Sie können sich zwecks Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks in die Handwerksrolle eintragen lassen, wenn Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, das folgende Voraussetzungen erfüllt: • Abschluss einer Ausbildung von mindestens 3 Jahren in Vollzeit oder Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau. • Studienschwerpunkt muss dem des auszuübenden Handwerks entsprechen. • Falls neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist.
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Ein zulassungspflichtiges Handwerk können Sie erst ausüben, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Eintragung in die Handwerksrolle muss daher entsprechend frühzeitig beantragt werden.
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.handwerkskammer.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.handwerkskammer.de/
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen können Sie Ihrem Bescheid entnehmen.
Kurztext	• Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einem Hochschulabschluss aus EU/EWR/CH • zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks besteht eine gesetzliche Pflicht zur Eintragung in das Register der Handwerksrolle • Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften • die Eintragung in die Handwerksrolle setzt in der Regel eine bestandene Meisterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Berufsqualifikation voraus, die im In- oder Ausland erworben sein kann • Qualifikationsnachweis ist durch den Inhaber oder die Inhaberin des Betriebs oder einen Betriebsleiter zu erbringen, dem die fachlich-technische Leitung obliegt • Eintragung in die Handwerksrolle ist auch möglich auf Grundlage eines in der EU, dem EWR oder der Schweiz erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums (z.B. Ingenieurstudium) dessen Regelstudienzeit mindestens drei Jahre in Vollzeit betragen muss, sofern der Studienschwerpunkt dem des auszuübenden Handwerks entspricht. Wird neben dem Studium im Herkunftsstaat eine Berufsausbildung gefordert, so ist nachzuweisen, dass diese abgeschlossen ist. • Antragsformular zum Herunterladen auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer oder Online-Antragstellung über Verwaltungsportale • Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der jeweiligen Handwerkskammer, das auf der Internetseite der Kammer eingesehen werden kann • zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer in Hessen, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt.
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Hochschulabschluss aus der EU, dem EWR-Staat oder der Schweiz, Entry in the register of craftsmen with a university degree from an EU, EEA state or Switzerland